

Neu-Einteilung der Kommunalwahlbezirke

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 erfordert eine Neu-Einteilung der Wahlbezirke in Leverkusen.

Bislang galt für die Größe von Wahlbezirken eine Abweichung bis zu 25% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl im gesamten Wahlgebiet als zulässig.

Im Zuge der Entscheidung, ob die Abschaffung der Stichwahl rechtmäßig war, nahm sich der Verwaltungsgerichtshof NRW ebenfalls der Überprüfung der Datengrundlage der Wahlgebietseinteilung an.

Mit Änderung von Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung aus dem Jahr 2019 wird auf die Zahl der Einwohner abgestellt, die über die Deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen.

Diese Grundlage der Teilbevölkerung sah der Verwaltungsgerichtshof NRW als mit der Landesverfassung vereinbar an, stellt allerdings letztendlich auf die Wahlberechtigten als maßgebliche Bezugsgröße ab. In den Fokus gerückt wird der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl. Demnach sollten alle Wahlbezirke gleich groß sein.

Für die Zukunft ist eine flächendeckende Umsetzung dieses Grundsatzes verbunden mit einer vollständigen Neugliederung des Wahlgebietes angezeigt.

Für die Kommunalwahl 2020 empfiehlt der Wahlleiter NRW in einem ersten Schritt die Betrachtung aller Einwohner mit Deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30.04.2019.

In einem zweiten Schritt ist die lediglich auf die Zahl der Wahlberechtigten abzustellen.

In Verbindung mit der Änderung der Bezugsgröße wird die bislang praktizierte pauschale Anwendung einer zulässigen Abweichungstoleranz von 25 % als unzulässig erklärt.

Diese Abweichungstoleranz von 25% kann lediglich im Einzelfall angewandt werden, z.B. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder aus Erwägungen, die ein vergleichbares Gewicht wie die verfassungsrechtlichen Ziele der Wahlrechts- und Chancengleichheit haben. Dies wird hauptsächlich bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in großflächigen Gebietskörperschaften anzunehmen sein und ist definitiv zu verneinen, wenn eine Gleichverteilung durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge zu erreichen wäre.

Die maximal zulässige Abweichungstoleranz beträgt damit in der Regel 15%.

Auf Basis der Entscheidung des Kommunalwahlausschusses vom 15.10.2019 wird daher eine neue Einteilung vorgenommen.

Der Auffassung der Landeswahlleitung folgend wird die Wahlgebietseinteilung in ihrer Gesamtheit neu beschlossen und bekanntgemacht.

Die Neuaufteilung der Wahlbezirke in 2014 berücksichtigte nach Möglichkeit gewachsene Strukturen. Diese wurden bei der Einteilung im Herbst 2019 und auch aktuell dort berücksichtigt, wo die maximal zulässige Toleranz nicht überschritten wird.

So wurden in Hitdorf möglichst viele Baublöcke in Kommunalwahlbezirk 18 belassen und nur notwendige Teile nach Rheindorf verlagert.

Über das gesamte Stadtgebiet müssen die Grenzwerte eingehalten werden, die sich aus den stadtweit errechneten Durchschnittswerten ergeben, und ggf. Ausgleich geschaffen werden.

Die Zahlen der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken dürfen die Grenzwerte weder aktuell noch bis einschließlich am Wahltag 13. September 2020 nicht überschreiten. Abweichungen können zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Die Kommentierung empfiehlt einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Grenzwerten eingeplant werden, ohne eine konkretere Größenordnung zu nennen.
In die Planungen sind zukünftige Entwicklungen einzubeziehen.

Die Daten der Einwohner mit deutscher und EU-Staatsangehörigkeit sowie der Wahlberechtigten wurden auf Grundlage der Einteilung vom 15.10.2019 rückgerechnet. Um die Entwicklungen besser abschätzen zu können, wurden die Daten vom 10.01.2020 gegenübergestellt.

Grundsätzlich obliegt es der Kommune das Erfordernis der Neueinteilung zu bewerten. Die Verwaltung schlägt Änderungen nur in den Bereichen vor, in denen zwischen Mai 2019 und Januar 2020 größere Änderungen auftraten und weiterhin zu erwarten sind.

Die übrigen in der Sitzung vom 15.10.2019 erörterten Rahmenbedingungen haben Bestand.

Anlage 1 zeigt die detaillierten Zahlen sowie die Kommunalwahlbezirke, in denen eine Änderung vorgenommen werden muss.

Die geplanten Änderungen sind Anlage 2 zu entnehmen.